

RS UVS Kärnten 1995/10/09 KUVS-1079/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1995

Rechtssatz

Ein Vorhalt, an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zirka 218 m² Estrich hergestellt zu haben, ohne im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung zu sein, ist keine verfolgungsverjährungsunterbrechende Verfolgungshandlung hinsichtlich § 366 Abs 1 Z 1 Gewerbeordnung, da eine dem Gesetz entsprechende Verfolgungshandlung auch den Tatvorwurf hätte enthalten müssen, daß er durch die Herstellung des Estrichs das gebundene Gewerbe des Baumeister ausgeübt habe, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, da ohne die wesentlichen verba legalia: "ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben" der Tatvorwurf nicht dem Gesetz entsprochen hat (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at